

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 30

Artikel: Bericht der Vorsteherschaft der Schulsynode des Kantons Bern über die Thätigkeit der Vorsteherschaft, der Kreissynode und der Konferenz im Jahre 1857-58 an die Schulsynode

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werthe und fehlerhafte, körperliche, geistige, sittliche Eigenschaften, Eigenschaften der Gestalt, der Farbe, des Stoffes u. s. w.
(Schluß folgt.)

Bericht der Vorsteuerschaft der Schulsynode des Kantons Bern über die Thätigkeit der Vorsteuerschaft, der Kreissynode und der Konferenz im Jahre 1857—58 an die Schulsynode.

A. Ueber die Thätigkeit der Vorsteuerschaft.

Diese hat während des abgelaufenen Berichtjahres 9 Sitzungen gehalten. An allen 9 Sitzungen haben theilgenommen die Herren Antenen, Schlegel, Blatter und Mürset; 8 Mal war anwesend Herr Präsident Imobersteg; 7 Mal Herr Füri; 5 Mal Herr Hirschi; 2 Mal Herr Lehner; nie Herr Professor Kohler in Bruntrut. Die Abwesenheiten sind theils entschuldigt worden, theils unentschuldigt geblieben.

Unmittelbar nach der Generalsynode vom 6. Nov. 1857 konstituirte sich die Vorsteuerschaft, indem sie die ihr nach § 3 des bezüglichen Gesetzes übertragenen Wahlen vornahm. Zum Sekretär der Vorsteuerschaft und der Synode wurde Sekundarlehrer Mürset in Bätterkinden und zum Ueberseitzer Professor Kohler in Bruntrut bezeichnet.

Ferner wurde beschlossen, daß von der Tit. Erziehungsdirektion angekündigte Besoldungsgesetz den Kreissynoden zuzustellen, sobald es erschienen sein würde, und von diesen, gemäß § 7 des Synodalgesetzes, die Begutachtung zu fordern.

In der zweiten Sitzung vom 12. Dez. 1857 einigte sich die Vorsteuerschaft, gemäß § 38 des Reglements, über die Organisation der Kreisversammlungen für folgende zwei Fragen, die den Kreissynoden zur Begutachtung überwiesen wurden:

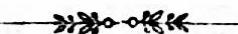
- a. Inwiefern entspricht das Tschudi'sche Lesebuch den Anforderungen, welche an ein Lesebuch für Oberschulen gestellt werden, namentlich in Beziehung auf das Sprachfach, und welche Veränderungen wären allfällig wünschenswerth?
- b. Welche Anforderungen sind an unsere Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehrkräfte den durch die neuere Schulgesetzgebung geforderten Leistungen genügen können?

Als Referent für die Lesebuchfrage wurde Herr Sekundarlehrer Blatter in Sumiswald und als derjenige für die Seminarfrage Herr Schulinspektor Autenrieth in Bern bestellt.

Auf die erfolgte Anzeige der Tit. Direktion der Erziehung, daß der neue Unterrichtsplan für die deutschen reformirten Primarschulen allgemein ausgetheilt worden, und somit einer gründlichen Begutachtung nichts im Wege stehe, wurde den Kreissynoden Termin zur Eingabe der Gutachten bis 1. Februar 1858 gestattet. Das Generalgutachten sollte schon auf 1. März eingegeben werden, später wurde jedoch dieser Termin um 14 Tage verlängert; gleichwohl war es nicht möglich, so wünschenswerth es auch schien, den Kreissynoden mehr Zeit zu den erforderlichen Berathungen zu lassen. Als Referenten wurden bestellt die Herren Füri und Blatter.

In der Sitzung vom 27. Februar 1858 wurden nun die Referate über die eingelangten Gutachten aller Kreissynoden des deutschen reformirten Kantonstheils angehört und sodann der Unterrichtsplan einer gründlichen Prüfung unterworfen. Obgleich die Herren Referenten sich zu bestimmten Anträgen geeinigt hatten, erforderte dennoch die Diskussion die Ansetzung einer zweiten Sitzung am folgenden Tage. Es wurde dem Unterrichtsplan im Allgemeinen beigestimmt und derselbe mit Vorbehalt der Abänderungs- und Zusatzanträge zur definitiven Einführung empfohlen, jedoch gleichzeitig der ausdrückliche Wunsch ausgesprochen, daß eine durchgreifende Schulreform angestrebt werden möchte, namentlich in Bezug auf obligatorische Lehrmittel, Besoldungsverhältnisse, Trennung von überfüllten Schulen, Regulirung des Schulbesuches, Abhaltung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen, alles dies, damit der Unterrichtsplan eine Wahrheit werden kann.

In der nämlichen Sitzung wurde auch das schriftliche Begehren des Herrn Erziehungsdirektors mitgetheilt, die Vorsteuerschaft möchte über den Gesetzesentwurf der ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen ihr Gutachten abgeben. Reglementsgemäß wurde dieser Gegenstand sofort den Kreissynoden zur Begutachtung zugewiesen mit Termin bis 1. Juni dieses Jahres. Als Berichterstatter wurde Herr Füri bezeichnet.



Schul-Chronik.

Bern. Bei der eigenthümlichen Organisation des Schulwesens zu Thun mag es für die Lehrer von Interesse sein, dieselbe näher kennen zu lernen.